

Kostenübernahme Rechtsgutachten Lehramtsstudierende

Herbst 2019: Die Studierenden gehen ihrem Alltag nach, Corona kennen die meisten nur als Getränk, die meisten Studierenden sehen positiv ins das Jahr 2020, die Welt scheint in Ordnung zu sein.

Aber selbst vor Corona mussten hunderte Lehramtsstudierende der Uni Wien bangen, wie das Jahr 2020 für sie verlaufen sollte, denn das Diplomstudiums Lehramt sollte am 30.04.2020 auszulaufen.

Einer Gruppe engagierter Lehramtsstudierender, allen voran Anna Baumgartner, blieb keine andere Wahl als sich, von der Studienvertretung abgewiesen und der ÖH Uni Wien abgewimmelt, selbst für eine Verlängerung einzusetzen. Bei Gesprächen mit dem Rektorat konnte aufgrund unterschiedlicher Rechtsansicht keine Einigung erzielt werden.

Überzeugt davon, das Rektorat und die ÖH Uni Wien würden einer falschen Rechtsansicht unterliegen, wurde ein Gutachten zur Beantwortung dieser Rechtsfrage auf eigene Kosten bei MMag. Dr. Karl-Arlamovsky beauftragt. Dieser vertritt die eindeutige Rechtsmeinung, dass eine Verlängerung des Curriculums nicht an die gesetzlichen Fristen gebunden und damit im gegenständlichen Fall durchaus möglich wäre. Dies wurde auch mündlich von Dr. Stefan Huber bestätigt.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Krise auf Österreichs Hochschulen wurde das Diplomstudium Lehramt auf der Uni Wien nun doch bis 30.04.2021 verlängert.

Auch wenn dieser Schritt im Sinne der Studierenden ist, ist es bedauerlich, dass die Verlängerung nicht aufgrund der richtigen Rechtsüberzeugung, sondern der Auswirkungen der Covid-19 Krise erfolgt ist.

Zumindest diese Krise scheint für die Diplom- Lehramtsstudierenden vorerst gelöst zu sein. Dennoch entstanden ihnen Kosten für das genannte Rechtsgutachten, welches eigentlich von der Studienvertretung oder ÖH Uni Wien im Sinne einer gewissenhaften Vertretung der Studierenden beauftragt hätte werden müssen. Um dieses Versäumnis zumindest im Nachhinein zu beheben, ist eine Kostenübernahme der ÖH Uni Wien ein wichtiger Schritt.

Beschlusstext:

Die ÖH Uni Wien möge daher folgendes beschließen:

- Die Kosten für das beiliegende Rechtsgutachten i. H. v. 240 Euro (siehe beiliegende Rechnung) werden von der ÖH Uni Wien übernommen und an Frau Anna Baumgartner an eine von ihr bekanntzugebende Kontoverbindung binnen 14 Tagen überwiesen.

Frau
Anna Baumgartner
Hervicusgasse 4/4/10
1120 Wien

Wien, am 6. 2. 2020

HN 2020/04

Sehr geehrter Frau Baumgartner!

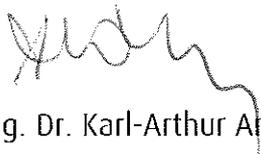
Für das Verfassen eines Kurzgutachtens betreffend die Verlängerung der Übergangsfrist für das Diplomstudium Lehramt erlaube ich mir, das vereinbarte Honorar in Höhe von

pauschal ermäßigt	€	200,00
20 % USt	€	40,00
gesamt	€	240,00

in Rechnung zu stellen.

Ich ersuche Sie, diesen Betrag im Verlauf der nächsten 10 Tage auf unser Konto bei der Erste Bank, IBAN AT832011128345570500 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Dr. Karl-Arthur Arlamovsky

Frau
Anna Baumgartner
Hervicusgasse 4/4/10
1120 Wien

Wien, am 6. 2. 2020

Betr.: Kurzgutachten Diplomstudium Lehramt

Sehr geehrter Frau Baumgartner!

Sie haben mich um eine Einschätzung ersucht, ob eine Verlängerung der Frist für den Abschluss des Diplomstudiums Lehramt an der Universität Wien über den 30. 4. 2020 hinaus rechtlich möglich und zulässig ist:

Die "deadline" für das Lehramts-Diplomstudium ist in § 13 Abs 4 des Curriculums BA Lehramt geregelt:

http://senat.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_senat/konsolidiert_Lehramt/Allgemeines_Curriculum_BA_Lehramt.pdf

Um die zwangsweise Unterstellung unter das neue Curriculum ab 30. 4. 2020 zu verhindern, müsste diese Passage der Übergangsbestimmungen abgeändert werden. Nun sieht aber § 24 Abs 2 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Uni Wien vor, dass Curricula immer nur am 1. 10. eines Jahres in Kraft treten können:
<https://satzung.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Formulierung dieser Bestimmung lässt offen, ob diese Einschränkung nur für ganze Curricula gilt oder auch für Änderungen bestehender Curricula. Eine stichprobenartige Durchsicht des Mitteilungsblattes der Uni Wien hat ergeben, dass auch geringfügige Änderungen von Curricula immer nur am 1. 10. in Kraft gesetzt werden.

Meines Erachtens spricht die erwähnte Satzungsbestimmung aber nicht dagegen, eine Änderung des § 13 Abs 4 des Curriculums BA Lehramt auch zu einem anderen Kalendertermin als dem 1.10.2020 in Kraft zu setzen. Dieser Teil der Übergangsbestimmungen betrifft ja weder bisherige noch (freiwillig) zukünftige Studierende des Studiums BA Lehramt. Es handelt sich um keine inhaltliche Bestimmung des Curriculums. Die entgegenstehende Interpretation, dass von der Satzungsbestimmung jegliche Änderungen eines Curriculums mitumfasst sind, ist jedoch nicht unvertretbar.

Wenn also seitens der Curricular Kommission und des Senats der politische Wille da ist, die Übergangsfrist zu verlängern, dann gibt es meines Erachtens kein absolutes rechtliches Hindernis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Arlamovsky', with a long, sweeping underline.

MMag. Dr. Karl-Arthur Arlamovsky